

Geschäftsplan
des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2008

A.

Allgemeines

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

1.)

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts werden bearbeitet von

37 Zivilkammern,
1 Kammer für Baulandsachen,
1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
11 Kammern für Handelssachen,
10 großen Strafkammern, davon 5 zugleich Kammern für Bußgeldsachen,
1 Strafvollstreckungskammer,
7 kleinen Strafkammern.

Dem Landgericht sind angegliedert:

- a) die Gnadenstelle,
- b) die Führungsaufsichtsstelle.

- 2) Alle Sachen, die bis zum 31.12.2007 einschließlich eingegangen sind, verbleiben - soweit nichts anderes bestimmt ist - bei der bis dahin zuständigen Kammer, unbeschadet der anlässlich der Einrichtung oder Einziehung einer Kammer getroffenen Übergangsregelung. In Zivilsachen gilt dies auch, wenn bisher nur ein Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorlag.
- 3) Diejenige Kammer, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der Kostenfestsetzung) zuständig.
- 4) Wird eine Kammer durch den Ausfall eines Richters beschlussunfähig, so treten die Richter der Vertreterkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, in Verfahren betreffend die Ablehnung eines Richters sowie in Verfahren gemäß § 30 StPO jedoch beginnend mit dem Dienstältesten, in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.
- 5) Entstehen bei den Kammern Zweifel über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes oder die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der beteiligten Kammervorsitzenden. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.

II.

Zivilsachen

- 1.)
 - a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der zivilrechtlichen Beschwerdesachen werden unter den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen im Turnus sowie teils nach Buchstaben, teils nach Sachgebieten und teils nach Amtsgerichten verteilt. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen unter Teil B einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt ihre Verteilung bei den erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern sowie den Kammern für Handelssachen im Turnus.
 - b) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

Die Eingänge erhalten neben dem Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben.

c) Verteilung im Turnus

Es werden bei den erstinstanzlichen Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen jeweils folgende Turnuskreise gebildet:

(1) Turnus erstinstanzliche Zivilsachen:

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste)

Turnus B: OH-Sachen

Turnus C: AR-Sachen

Turnus D: einstweilige Verfügungen und Arreste.

(2) Turnus Kammern für Handelssachen:

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste)

Turnus B: OH-Sachen

Turnus C: AR-Sachen

Turnus D: einstweilige Verfügungen und Arreste.

(3) Turnus zweitinstanzliche Zivilsachen:

Turnus A: S-Sachen

Turnus B: T-Sachen

Turnus C: SH-Sachen

Turnus D: AR-Sachen

Turnus E: Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSG).

d) In der Verteilerstelle werden nach Eingang (A II 1 b) die in die Spezialzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern fallenden Sachen ausgesondert und die übrigen Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der unter A II 1 c) genannten Turnusse sortiert.

e) Für jede in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus das nächste freie Feld belegt. In Bau-, Fiskus-, Arzthaftungs- und Zahnarztsachen werden bei jedem geraden Eingang zwei Felder im Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen belegt. In Versicherungs-, Steuerberater- und Gesellschaftsrechtssachen werden je 10 Eingänge bei jedem 3., 6. und 9. Eingang zwei Felder im Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen belegt.

Die vorstehenden Gewichtungen gelten nicht für den Turnus Kammern für Handelssachen.

f) Die Verteilung nach Spezialgebieten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung im Turnus vor. Die Zuteilung nach Sachgebieten geht der Zuteilung nach Amtsgerichtsbezirken vor.

- aa) Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Spezialgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig. Jede aufgrund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird bei der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen.
- bb) Besteht bei einer Kammer eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet, so ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung geltend gemacht werden.
- cc) An die Spezialkammern gelangen auch Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit stehen.
- dd) Als Bausachen gelten:
 - (1) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Bauwerks (Hoch-/Tiefbau), der Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-/Anbau) und der Instandsetzung eines bereits errichteten Gebäudes (Ein-/Umbau, Erneuerungsarbeiten), letztere jedoch nur, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden;
 - (2) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB);
 - (3) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art.
- ee) Weist eine Rechtssache die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist - unbeschadet der in Abschnitt B getroffenen Vorrangregelungen - diejenige Spezialkammer vorrangig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist.
- g) Sachzusammenhang
 - aa) Mehrere Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn
 - (1) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) nicht zuständig wäre und
 - (2) in einzelnen Verfahren neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Prozessparteien beteiligt sind.

- bb) Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet (z.B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Verfahren von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn
- (1) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre oder
 - (2) an den einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.
- cc) In den Fällen zu aa) - bb) ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig:
- (1) wenn für ein Verfahren eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet besteht, die Kammer, der diese Zuständigkeit zugewiesen ist,
 - (2) im Übrigen die Kammer, die als erste mit einem der Verfahren befasst worden ist – maßgeblich ist der Stempel der Eingangsstelle gemäß A. II 1 b) -,
 - (3) wenn mehrere Kammern gleichzeitig mit Verfahren befasst worden sind und kein Fall des Abs. (1) vorliegt, die Kammer, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 2. vor der 3., die 3. vor der 4. Kammer usw.).
- dd) Eine Abgabe findet nicht mehr statt, wenn die andere Kammer die bei ihr anhängig gewordenen Verfahren in der Instanz abschließend erledigt hat. Verfahren auf Erlass von Arresten oder von einstweiligen Verfügungen mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 31., 33. Zivilkammer sowie 1. und 4. Kammer für Handelssachen fallenden Verfahren gelten 3 Monate nach deren Erlass durch Beschluss bzw. 3 Monate nach Eingang als abschließend erledigt, sofern ein stattgebender oder zurückweisender Beschluss nicht ergangen ist.
- ee) Die vorstehenden Regelungen zu aa) bis dd) gelten nicht für das Verhältnis zwischen selbständigem Beweisverfahren und Hauptverfahren.
- ff) Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erneut angerechnet wird. Steht bereits fest (etwa wegen vorgebrachter Einwendungen), dass für das Nachverfahren die Spezialzuständigkeit einer Kammer begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- gg) Für Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist (§ 486 Abs. 1 ZPO).
- hh) Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.

- ii) Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
- jj) Für Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO, für auf § 826 BGB gestützte Klagen gegen rechtskräftige Entscheidungen sowie für Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gem. §§ 578 ff. ZPO gilt Folgendes:
 - (1) Ist das frühere Verfahren vor dem Landgericht Köln nach dem 31.12.2002 abgeschlossen worden, so gehören die Klagen vor die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war.
 - (2) War das frühere Verfahren vor dem 01.01.2003 abgeschlossen oder besteht die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr, so richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
 - (3) Bei Entscheidungen anderer Gerichte und bei notariellen Urkunden richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
- kk) Für Klagen und sonstige Anträge aus §§ 771, 805 ZPO und aus § 1042 ZPO in der bis zum 22.12.1997 geltenden Fassung ist, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach Amtsgerichtsbezirken bestimmt, die geltende Geschäftsverteilung maßgebend. Für Klagen und sonstige Anträge aus §§ 771, 805 ZPO gilt dies auch, wenn die Stadt Köln oder eine andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft (vgl. B I Abt. 5 a, b) an dem Rechtsstreit beteiligt sind.
- ll) Für gerichtliche Entscheidungen gem. §§ 1045, 1046 und 1044 b ZPO in der bis zum 22.12.1997 geltenden Fassung sowie für die Niederlegung von Schiedssprüchen, Schiedsvergleichen und Anwaltsvergleichen, soweit das bis zum 22.12.1997 geltende Recht Anwendung findet, ist die Kammer zuständig, die für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche zuständig wäre.
- mm) Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln.

- nn) Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet. Geht gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Klage in der Hauptsache ein oder lässt sich die Reihenfolge des Eingangs nicht feststellen, ist die Kammer zuständig, der der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zugeteilt wird.
- h) Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z.B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.
- i) Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.
- j) Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsgeschäftsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.
- k) Ist im Rahmen der Zuständigkeit der Zivilkammer ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer.
- l) Aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, wenn terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst oder über den Antrag auf Beweiserhebung entschieden ist.
In Berufungs- und Beschwerdeverfahren und in selbständigen Beweisverfahren ist nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung die Abgabe ausgeschlossen, in Berufungs- und Beschwerdeverfahren jedoch erst, nachdem die erstinstanzlichen Akten dem Richter vorliegen. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist schließt die Abgabe nicht aus.

Die Erledigung notwendiger Eilmaßnahmen hindert die Abgabe nicht, wenn sich die Erörterung der Zuständigkeitsfrage unmittelbar daran anschließt.

In jeder Lage des Verfahrens ist eine Abgabe zulässig

aa) in Fällen des sachlichen Zusammenhangs im Sinne lit. g) dieses Abschnitts;

bb) wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer nach Teil B Abschnitt I Abteilung 5 Buchstabe a), b), c) und d) während des Rechtsstreits eintreten.

2) Für die erstinstanzlichen Zivilkammern gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung. An dem Turnus nehmen die 2., 3., 4., 5., 7., 8., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 32., 36. Zivilkammer teil. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet. Sie werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben.

Arreste und einstweilige Verfügungen, die im Turnus gemäß A II. 2 a einer Kammer aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit zugewiesen werden, werden nicht im Turnus „D“, sondern im Turnus „A“ angerechnet.

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, im Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsstelle nach dem Aktenzeichen gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird die Kammerordnungszahl im Prozessregister entsprechend berichtigt und auf der Schutzschrift mit dem neuen Aktenzeichen nachgetragen sowie die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist mit Datum zu vermerken.

c) Die 31. und die 33. Zivilkammer bilden einen eigenen Unterturnus betreffend deren Sonderzuständigkeit nach Maßgabe von Anlage 1a zur Geschäftsverteilung. Es sind folgende Turnuskreise eingerichtet:

Turnus A: O-Sachen einschließlich einstweilige Verfügungen und Arreste), OH-Sachen sowie zweitinstanzliche Sachen (S-Sachen und T-Sachen),

Turnus B: AR-Sachen.

- d) Die 20. und die 24. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß B I. Abt. 20 lit. a) und Abt. 24 lit. a) des Geschäftsverteilungsplans zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus, wonach den Kammern abwechselnd jeweils eine Sache zugeteilt wird, beginnend mit der 20. Zivilkammer. Die in dem Unterturnus zugeteilten Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (A II 1 e des Geschäftsverteilungsplans) in den Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen übertragen.
 - e) Die Eingänge bei der 10. Zivilkammer in erster Instanz werden jeweils bei dem entsprechenden Turnus in zweiter Instanz angerechnet (also Turnuskreise A und D bei Turnus A, Turnus B bei Turnus C und Turnus C bei Turnus D).
 - f) Die Eingänge in B. IV. Abt. 65 – Kammer für Baulandsachen – werden im Turnus erstinstanzliche Zivilsachen Turnus A einfach angerechnet.
- 3) Für die Kammern für Handelssachen gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung. An dem Turnus nehmen die 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Kammer für Handelssachen teil. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. Als Spezialzuständigkeit (A II 1 e) gelten auch Berufungs- und Beschwerdesachen.
 - b) Die 1. und 4. Kammer für Handelssachen bilden einen eigenen Unterturnus betreffend deren Sonderzuständigkeit (Teil B III Abt. 81 lit. a und Abt. 84 lit. a) gemäß Anlage 2a zur Geschäftsverteilung, nach dem die Sachen zwischen der 1. und 4. Kammer für Handelssachen im Verhältnis 4:3 aufgeteilt werden. Dieser Unterturnuskreis erfasst sämtlich Eingänge, insbesondere O- und S- Sachen, einschließlich der Arreste und der einstweiligen Verfügungen, sowie T-Sachen.
- 4) Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern gelten folgende Bestimmungen:
- a) Am Turnus zu A-D nehmen nur die 1., 6., 9., 10., 11., 13. Zivilkammer teil. Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 3 zur Geschäftsverteilung. An dem Turnus zu E nehmen nur die 12., 19. und 34. Zivilkammer teil. Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach der Anlage 3a zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

- b) Für die zweitinstanzliche Zuständigkeit der 2., 3., 15., 16., 20., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29. Zivilkammer gilt, dass für jede eingegangene S-Sache im Turnus A II 1 c (1) das nächste Feld belegt wird. Eine Anrechnung der T-Sachen erfolgt dagegen nicht. Eine Ausnahme gilt für die Beschwerden zu B.II. Abt. 29 lit a), die bei der 29. Zivilkammer wie S-Sachen im Turnus A II 1 c (1) angerechnet werden.
 - c) Die Sonderzuständigkeit der zweitinstanzlichen Zivilkammern bestimmt sich einerseits nach Sachgebieten und andererseits nach Amtsgerichtsbezirken. Die Turnuskreise zu A-D betreffen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln und des Amtsgerichts Wipperfürth, soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt.
 - d) Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus §§ 769, 771 Abs. III ZPO sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen über einen Zwischenstreit ist die Kammer zuständig, die für die Berufung gegen ein in der Sache ergangenes Urteil zuständig wäre.
 - e) Zuständigkeitsbegründend für Berufungssachen sind vorangegangene Entscheidungen in Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen, soweit die Beschwerde mit dem Streitstoff der Hauptsache in einem Zusammenhang steht. In Rechtsmittelverfahren bleibt die Kammer zuständig, die in einem vorangegangenen Rechtsmittelverfahren die Sache an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hat.
 - f) Erhält eine Kammer in den Turnuskreisen A oder B mehr Sachen zugewiesen, als ihr nach dem Turnus zuzuteilen wären, gilt folgende Regelung:
Die nach jeweils 100 Turnusdurchgängen einer Kammer über 100 hinaus zugewiesenen Sachen werden im Turnus getilgt und als Ausgleich erfolgt eine Anrechnung der Sachen im Turnus A beim Turnus B im Verhältnis 2:3 und im Turnus B beim Turnus A im Verhältnis 3:2. Es wird auf ganze Zahlen abgerundet.
 - g) Die der 31. und die 33. Zivilkammer zweitinstanzlich zugewiesenen Sachen sind in den Unterturnus gemäß A II 2 b einbezogen.
 - h) Die der 20. und die 24. Zivilkammer gemäß B II. Abt. 20 und Abt. 24 des Geschäftsverteilungsplans zugeteilten Versicherungssachen werden in getrennten Unterturnuskreisen nach Maßgabe von A II. 2 d des Geschäftsverteilungsplans zugeteilt. Für die Anrechnung gilt A II 4 b des Geschäftsverteilungsplans.
- 5) Verteilung außerhalb des Turnus
- a) Für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend. Wird die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit geändert (z.B. in Form der Klageerweiterung oder Klageeinschränkung), bevor terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst ist, so ist die berichtigte oder geänderte Fassung maßgebend.

b) Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes:

aa) Maßgebend ist der 1. Buchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Vorname, erworbene Titel (Dr., Prof.), Berufsbezeichnungen sowie Anreden (Herr, Frau, Firma) und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts-/Organisationsform (BGB-Gesellschaft, Verein o. ä.) kennzeichnen, bleiben außer Betracht. Soweit Berufungssachen nach Buchstaben verteilt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten 1. Instanz, soweit er im Berufungsverfahren noch beteiligt ist.

Beispiele:

./. Graf Berg	= G
./. von Brock	= V
./. auf der Bank	= A
./. Kreis zur Förderung der Schönen Künste	= K
./. Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft	= N
./. Margarine-Großwerke Klein, Heinzen und Lebrecht OHG	= M
./. Industriebedarf- und Maschinenfabrik...	= I
./. Ortskrankenkasse Müngersdorf	= O
./. Müngersdorfer Ortskrankenkasse	= M
./. Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat eGmbH	= N
./. IBM-Deutschland AG	= I
./. Kölner Wach- und Schließgesellschaft mbH	= K
./. Firma Dr. Hans Müller Gartengeräte GmbH	= M
./. 7'th Main Street	= M

bb) Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung maßgebend.

cc) Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt, das Sonderzeichen @ wie a.

dd) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage- oder Antragsschrift an erster Stelle genannt ist (also: Klage gegen Müller, Breuer und Schmitz: B). Dies gilt auch, wenn innerhalb eines Sachgebietes nach Buchstaben verteilt wird.

c) Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner, bei den Nachlassinsolvenzverfahren ist auf den Erblasser (Testator) abzustellen, ebenso bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentvollstreckern.

III.

Strafsachen

- 1.) Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, im Übrigen im Turnus verteilt. Die Sachgebietszuständigkeit geht vor.

In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gem. § 354 Abs. II StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen begründen nur diejenigen Delikte eine Sachgebietszuständigkeit, die Gegenstand des landgerichtlichen Verfahrens sind.

Käme für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Frage, so bleibt - vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung - die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn das diese Zuständigkeit begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.

- 2.) Verteilung im Turnus

- a) Turnus der großen Strafkammern

aa) Eingangsstelle

(1)

Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Hierzu gehören (abschließende Aufzählung):

- Anklagen,
- Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- AR-Sachen,
- an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG.

Die nicht aufgezählten Eingänge, insbesondere in Beschwerdeverfahren, werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet.

(2)

In der Eingangsstelle erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z.B. 9/05 vor 10/05, 10/04 vor 9/05), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z.B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.

Sodann werden die Sachen an die für die großen Strafkammern zuständige Verteilungsstelle abgegeben.

bb) Verteilungsstelle

(1) In der Verteilungsstelle werden die in die Sonderzuständigkeit (Schwurgericht, Jugendkammern, Wirtschaftstrafkammern, Staatsschutzkammer, Strafvollstreckungskammer, die für Verfahren betreffend das BetäubungsmittelG zuständigen Kammern gemäß B VI Abt. 108 lit. a, Abt. 110 lit. a, die für Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) gemäß B VI Abt. 105 lit. b zuständige Kammer, die für Jugendschutzsachen gemäß B VI Abt. 102 lit. a zuständige Kammer, die für Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74 f Abs. 2 und 3 GVG zuständige Kammer, die für Verkehrsstrafsachen zuständige Kammer, die für Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz zuständige Kammer, die für Umweltstrafsachen gemäß B VI Abt. 106 lit. c zuständige Kammer) der großen Strafkammern fallenden Sachen aussortiert und an die jeweils zuständige Kammer abgegeben, im Fall der Wirtschaftstrafkammern in den Turnus gemäß A III 2 b aa. Hierüber ist eine Liste zu führen. Eingänge, die wegen Sachzusammenhang einer bestimmten Kammer zugeschrieben sind, werden wie eine Sonderzuständigkeit behandelt.

(2) Die übrigen Sachen werden nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der nachfolgend aufgeführten Turnuskreise sortiert:

(a) Turnus A: allgemeine Eingänge

An dem Turnus nehmen die 1., 2., 3., 4., 5., 10. große Strafkammer teil.

Der Turnus gilt für

- Anklagen sowie an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene, von ihm übernommene oder zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO – (abschließende Aufzählung), ferner Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO).
- Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f GVG.

(b) Turnus B: AR-Sachen

An dem Turnus nehmen die 1.-5. und 10. große Strafkammer teil.
Alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 14, 19, 27 Abs. 4, 68b, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO, ferner Wiederaufnahmeanträge und Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um AR-Sachen handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren oder um der 4. großen Strafkammer gemäß B VI. Abt. 104 lit. c) und der 8. großen Strafkammer gemäß B VI Abt. 108 lit. b) zugewiesenen Sachen betreffen.

- cc) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 4 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.
- dd) Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Strafkammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.
- ee) Sachen, die falsch in die Anlage 4 eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen erneut gemäß lit. cc) zugeteilt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeordneten Sachen nicht berührt.

ff) Als Eingang auf den Turnus A bzw. B werden angerechnet:

- (1) Die in A III 2 a bb (1) angeführten Sachen, die nach den vorstehenden Bestimmungen außerhalb des allgemeinen Turnus zugewiesen, bearbeitet, zur Übernahme vorgelegt oder übernommen worden sind.

- (2) alle an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen im Turnus A,
- (3) die im Turnus B zugeteilten Wiederaufnahmesachen, soweit eine Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 368 StPO getroffen worden ist, im Turnus A,
- (4) Sachen, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Landgericht übernommen werden, im Turnus A,
- (5) die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen werden so angerechnet, dass nach jedem 4. Eingang im Turnuskreis A ein Feld belegt wird, mit Ausnahme der Jugendschutzsachen, bei denen nach jedem 2. Eingang im Turnuskreis A ein Feld belegt wird.

gg) Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

- (1) bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert und/oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist,
- (2) abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben,
- (3) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedriger Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Köln verwiesen werden,
- (4) Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO),
- (5) Nachtragsentscheidungen z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

hh) Der Turnus wird über den Jahreswechsel als dauernder Turnus fortgeführt.

ii) In den Monaten Januar bis April 2008 nimmt die 2. gr. Strafkammer nicht am allgemeinen Turnus A teil, da sie überlastet ist. Anstelle eines Eingangs erhält sie ein Kreuz im Turnusfeld.

b) Verteilung außerhalb des allgemeinen Turnus

Für die Zuständigkeit gelten folgende Grundsätze:

aa) In Wirtschaftsstrafsachen werden die Eingänge im Wirtschaftsstrafsa-
chenturnus gemäß Anlage 4a zwischen der 6. und der 9. großen Straf-
kammer entsprechend der Regelung in A III 2 a cc verteilt. Die Turnus-
kreise zu A und B werden wie bei den großen Strafkammern gebildet.

- bb) Für Beschwerden in einem Strafverfahren, das sich gegen mehrere Beschuldigte richtet, ist bis zur Erhebung der Anklage die Strafkammer zuständig, die zur Entscheidung über die zuerst eingegangene Beschwerde berufen (zuständig) ist. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Beschwerden gilt A III 2 a aa (2) entsprechend.
- cc)
- (1) Als Ausgleich für die Zuständigkeit als Beschwerdekammer setzen die 1., 4. und 5. große Strafkammer je einen Turnusdurchlauf (10 Sachen) einmal in der Zuteilung aus, und zwar jeweils bei dem 5. Eingang, die 5. gr. Strafkammer setzt zusätzlich einmal je 20 Sachen aus, und zwar jeweils bei dem 20. Eingang.
- (2) Als Ausgleich für den personenidentischen Einsatz der Mitglieder der 3. großen Strafkammer in der 34. Zivilkammer, der Mitglieder der 8. großen Strafkammer in der 19. Zivilkammer und der Mitglieder der 10. großen Strafkammer in der 12. Zivilkammer setzen die 3., 8. und 10. große Strafkammer ebenfalls je einen Turnusdurchlauf (10 Sachen) einmal aus, und zwar jeweils bei dem 5. Eingang.
- dd) In Verfahren betreffend das Betäubungsmittelgesetz und in Schwurgerichtsverfahren mit Ausnahme der Jugendsachen werden die erstinstanzlichen Eingänge nach Buchstaben (gemäß B VI. Abt. 105 lit. a, 108 lit. a, 110 lit. a und 111 lit. a, b) zugeteilt.
Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, insoweit auch für Beschwerdeverfahren, gilt Folgendes:
- (a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten. A III 2 a aa (2) gilt entsprechend. Eine nach Anklageerhebung erfolgende Berichtigung oder Änderung des Familiennamens bleibt mit Ausnahme von offensichtlichen Unrichtigkeiten bei der Fertigung der Anklageschrift für die Zuständigkeit außer Betracht.
- (b) Fehlt der Familienname des Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, so richtet sich die Sache gegen "Unbekannt". Soweit sich hierbei nicht eine Zuständigkeit nach Sachgebieten ergibt, ist das Verfahren von der für den Buchstaben U zuständigen Kammer zu bearbeiten. Das gilt insbesondere für die Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen (§§ 430 ff. StPO).
- (c) Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, in der Anzeige oder dergleichen an erster Stelle genannt ist. In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gem. § 354 Abs. II StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen

ist allein der Name desjenigen (bzw. sind allein die Namen derjenigen) maßgebend, zu Gunsten oder zu Lasten dessen (derer) das Landgericht mit dem Verfahren befasst wird.

c) Turnus der kleinen Strafkammern

aa) Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die Regelung gemäß A. III 2 a aa (2) des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

bb) Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben.

(1) War bereits bei einer kleinen Strafkammer ein Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen, so ist diese Strafkammer für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern sie

- (a) binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Eingang des früheren Verfahrens eingehen,
- (b) dasselbe Sachgebiet (Spezialzuständigkeit oder allgemeine Zuständigkeit) betreffen und
- (c) sich nur gegen eine Person richten.

(2) In der Verteilungsstelle werden die in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Sachen aussortiert.

(3) Die übrigen Sachen werden in der Reihenfolge der Kennzahlen im Turnus verteilt.

cc) Die Verteilung nach Spezialzuständigkeit geht der Verteilung im Turnus vor. Aus einem Zutrag werden zunächst die unter bb (1), (2) genannten Sachen bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet. Sodann werden die unter bb (3) genannten Sachen auf alle kleinen Strafkammern nach Maßgabe von Anlage 5 verteilt.

Bei Eingängen gemäß B VII Abt. 154 lit. a, b werden bei einem Eingang drei Felder im Turnus belegt.

- dd) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach Anlage 5 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.
- ee) Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die
 - (1) durch Verbindung oder
 - (2) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22-30 StPO) ausgeschiedenen Kammervorsitzenden übernommen werden.
- ff) Sachen, die falsch in der Anlage 5 eingetragen oder nach ee) umzuverteilen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen der zuständigen Kammer gemäß cc) zugeteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeeilten Sachen nicht berührt.

- gg) In den Monaten Januar und Februar 2008 nimmt die 2. kl. Strafkammer nicht am allgemeinen Turnus teil, da sie überlastet ist. Anstelle eines Eingangs erhält sie ein Kreuz im Turnusfeld.
- d) Auf eine Anzeige der Überlastung einer Strafkammer entscheidet das Präsidium des Landgerichts. Stellt das Präsidium die Überlastung der Strafkammer fest, wird für die Kammer eine vom Präsidium festzulegende Anzahl von Feldern in der jeweiligen Anlage belegt oder die Strafkammer wird für einen bestimmten Zeitraum von Eingängen im Turnus entlastet, wobei weiter bestimmt werden kann, dass anstelle eines Eingangs das Turnusfeld mit einem Kreuz belegt werden kann.

Die in der Zeit bis zur nächsten Zuteilung eingehenden Sachen einschließlich der Strafsachen, in denen eine Sonderzuständigkeit besteht, werden im Turnus weitergegeben. Handelt es sich um Jugendsachen, übernimmt die 3. große Strafkammer die Jugendsachen von der 4. großen Strafkammer und umgekehrt; handelt es sich um Schwurgerichtssachen, übernimmt die 11. große Strafkammer die Schwurgerichtssachen von der 5. großen Strafkammer; handelt es sich um Verfahren betreffend die Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, übernimmt die 10. große Strafkammer die Verfahren der 8. großen Strafkammer und umgekehrt.

- e) Wird bei zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Köln die andere Kammer nicht bestimmt, so werden unter Anrechnung auf den Turnus bearbeitet:

(1)	Sachen der	1. gr. Strafk. von der	3. gr. Strafk. ¹⁾
	" "	2. " " " "	4. " "
	" "	3. " " " "	2. " "
	" "	4. " " " "	5. " "
	" "	5. " " " "	1. " "

(außer Schwurgerichtssachen:

	diese	" "	11. " "
Sachen der	6. " " " "	9. " "	
" "	9. " " " "	6. " "	
" "	8. " " " "	10. " "	
" "	10. " " " "	8. " "	
" "	11. " " " "	5. " "	

Sachen der mit Wirkung zum 01.08.2006 aufgelösten 7. gr. Strafkammer werden gemäß A. III. 2.) a) zugeteilt.

Sachen der	1. gr. Jugendk. von der	3. gr. Jugendk.
" "	2. " " " "	1. " "
" "	3. " " " "	2. " "

(2)	Sachen der	1. kl. Strafk. von der	3. kl. Strafk.
	" "	2. " " " "	7. " "
	" "	3. " " " "	1. " "
	" "	4. " " " "	5. " "
	" "	5. " " " "	6. " "
	" "	6. " " " "	2. " "
	" "	7. " " " "	4. " "

Sachen der	1. kl. Jugendk. von der	2. kl. Jugendk.
" "	2. " " " "	1. " "

(3) Hinsichtlich der bis zum 31.12.2003 tätigen 10., 12. (insoweit auch bis zum 31.12.2005), 13., 14. und 15. gr. Strafkammer gilt für zurückverwiesene Sachen folgende Regelung:

Sachen der	10. gr. Strafk. von der	9. gr. Strafk.
" "	12. " " " "	11. " "
" "	13. " " " "	1. " "
" "	14. " " " "	6. " "
" "	15. " " " "	8. " "

¹⁾ insoweit auch als Strafkammer gem. § 74 a GVG

B.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

I.

Zivilkammern erster Instanz

Es bearbeiten (einschließlich der Verfahren betreffend Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen):

Abteilung 2: 2. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 8. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 30. Zivilkammer

Abteilung 2a: 2. Hilfszivilkammer:

Die Abwicklung der durch Präsidiumsbeschluss vom 12.05.2005 – 3204 Köln Sdb I/33 – übertragenen Sachen.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 8. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 30. Zivilkammer

Abteilung 3: 3. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben K, L, P, R, S, V-Z.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 KWG ist, mit den Buchstaben K, L, P, R, S, V-Z.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ausschließlich die Landgerichte zuständig sind.
- e) Die Verfahren betreffend die Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Schuldtiteln.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist, mit den Buchstaben A-F.
- g) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 25. Zivilkammer

Abteilung 4: 4. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd mit den Buchstaben L, M und Z, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 18. Zivilkammer

Abteilung 5: 5. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, an denen die Stadt Köln als Partei (Klägerin oder Beklagte) beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen erstinstanzlichen Zivilkammer auf einem besonderen Sachgebiet (außer in Bausachen) gegeben ist.

- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche gegen eine inländische öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, gegen einen Landschaftsverband, gegen den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen das Universitätsklinikum Köln erhoben werden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen erstinstanzlichen Zivilkammer auf einem besonderen Sachgebiet (außer in Bausachen) gegeben ist.
- c) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen öffentlich-rechtliche Ansprüche (auch Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen) geltend gemacht werden.
- d) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung gegen einen Notar geltend gemacht werden.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 27. Zivilkammer

Abteilung 7: 7. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd mit den Buchstaben Aa –Am, D, N, S (ohne Sch), Schm - Schz und U, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 17. Zivilkammer
in zweiter Linie: 32. Zivilkammer

Abteilung 8: 8. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A 1 f dd mit den Buchstaben Ba-Bq, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 30. Zivilkammer
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer

Abteilung 10: 10. Zivilkammer:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von Computern (Hardware und Software), soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind, sowie über Ansprüche aus Unterrichtsverträgen betreffend die Benutzung von Computern (Hardware und Software) und aus Verträgen betreffend den Zugang zum Internet und die Gestaltung von Internet-Auftritten, soweit nicht die 28. Zivilkammer nach Abteilung 28, Buchstaben a) oder b) zuständig ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 6. Zivilkammer
in zweiter Linie: 1. Zivilkammer

Abteilung 14: 14. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen eine Partei ihren Wohnsitz in dem Amtsgerichtsbezirk Gummersbach hat.
Der Wohnsitz des Beklagten ist maßgebend, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in den Amtsgerichtsbezirken Gummersbach, Wipperfürth oder Wermelskirchen haben.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd,
 - 1. sofern eine Partei ihren Wohnsitz in dem Amtsgerichtsbezirk Gummersbach hat, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist, wobei der Wohnsitz des Beklagten maßgebend ist, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in den Amtsgerichtsbezirken Gummersbach, Wipperfürth oder Wermelskirchen haben,
 - 2. mit den Buchstaben C, I und V, soweit nicht die 5. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 21. Zivilkammer

Abteilung 15: 15. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A-J, M-O, Q, T, U.

- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 KWG ist, mit den Buchstaben A-J, M-O, Q, T, U.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 26. Zivilkammer

Abteilung 16: 16. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus. Diese werden wegen Überlastung der 16. Zivilkammer bis auf Widerruf auf die 37. Zivilkammer abgeleitet. Anstelle eines Eingangs wird das Turnusfeld gekreuzt.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 29. Zivilkammer

Abteilung 17: 17. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd mit den Buchstaben Br-Bz, Ka-Kl und P, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 32. Zivilkammer
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer

Abteilung 18: 18. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd mit den Buchstaben E, O, T und W, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 4. Zivilkammer

Abteilung 20: 20. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist, –im Unterturnus gemäß A II 2 d des Geschäftsverteilungsplans.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 22. Zivilkammer

Abteilung 21: 21. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen eine Partei ihren Wohnsitz in den Amtsgerichtsbezirken Wermelskirchen oder Wipperfürth hat.
Der Wohnsitz des Beklagten ist maßgebend, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in den Amtsgerichtsbezirken Gummersbach, Wipperfürth oder Wermelskirchen haben.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd mit den Buchstaben F, J und Sch-Schl, oder sofern eine Partei ihren Wohnsitz in den Amtsgerichtsbezirken Wermelskirchen oder Wipperfürth hat, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist.
Der Wohnsitz des Beklagten ist maßgebend, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in den Amtsgerichtsbezirken Gummersbach, Wipperfürth oder Wermelskirchen haben.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 14. Zivilkammer

Abteilung 22: 22. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und stillen Gesellschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und ihren Organen einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- b) Die zur Zuständigkeit der Zivilkammer gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Aktiengesetz.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 20. Zivilkammer

Abteilung 23: 23. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Krankenversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 24. Zivilkammer

Abteilung 24: 24. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß A II 2 d des Geschäftsverteilungsplans.
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Ansprüche aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 23. Zivilkammer

Abteilung 25: 25. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist, mit den Buchstaben G-Z.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus. Diese werden wegen Überlastung der 25. Zivilkammer bis auf Widerruf auf die 37. Zivilkammer abgeleitet. Anstelle eines Eingangs wird das Turnusfeld gekreuzt.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 3. Zivilkammer

Abteilung 26: 26. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Maklerverhältnis gem. §§ 652 bis 655 BGB.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen bzw. Berufsunfähigkeitsversicherungen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt.
- c) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gem. § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) vom 23.07.2002
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus. Diese werden wegen Überlastung der 26. Zivilkammer bis auf Widerruf auf die 37. Zivilkammer abgeleitet. Anstelle eines Eingangs wird das Turnusfeld gekreuzt.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 15. Zivilkammer

Abteilung 27: 27. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd) mit den Buchstaben An-Az, H, Km-Ko, Q, X und Y, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 5. Zivilkammer

Abteilung 28: 28. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch oder im Zusammenhang mit Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk oder das Fernsehen sowie durch veröffentlichte Äußerungen,
 - bb) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gendarstellung,
 - cc) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen,
 - dd) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz,
 - aa) soweit sie sich beziehen auf das Verlags- oder das Urheberrecht einschließlich des Gesetzes über Preisbindung für Bücher,
 - bb) soweit sie sich beziehen auf Kartellsachen, wenn Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hergeleitet werden,
 - cc) soweit sie sich beziehen auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus. In den Turnuskreisen B-D wird die Kammer bis zum 30.06.2008 entlastet und erhält statt eines Eingangs ein Kreuz im Turnusfeld zugeteilt.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 31. Zivilkammer
in zweiter Linie: 33. Zivilkammer

Abteilung 29: 29. Zivilkammer:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 16. Zivilkammer

Abteilung 30: 30. Zivilkammer:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 8. Zivilkammer
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer

Abteilung 31: 31. Zivilkammer:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Unterturnus (A II 2 c, Anlage 1a), soweit sie sich beziehen auf

- a) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
- b) Kennzeichenstreitsachen i.S.d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz,
- c) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
- d) Geschmacksmusterstreitsachen i.S.d. § 52 GeschmMG und
- e) Schutz von Auslandspatenten.
- f) Unterlassungsansprüche gem. § 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) vom 23.07.2002.
- g) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu a-f.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 33. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer

Abteilung 32: 32. Zivilkammer:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche betreffend Bausachen gemäß Abschnitt A II 1 f dd mit den Buchstaben G, Kp-Kz und R, soweit nicht die 5., 14. oder 21. Zivilkammer zuständig ist.

- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 17. Zivilkammer
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer

Abteilung 33: 33. Zivilkammer:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Unterturnus (A II 2 c, Anlage 1a), soweit sie sich beziehen auf

- a) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
- b) Kennzeichenstreitsachen i.S.d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz,
- c) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
- d) Geschmacksmusterstreitsachen i.S.d. § 52 GeschmMG und
- e) Schutz von Auslandspatenten.
- f) Unterlassungsansprüche gem. § 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) vom 23.07.2002
- g) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu a-f.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 31. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer

Abteilung 36: 36. Zivilkammer:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 9. Zivilkammer

Abteilung 37: 37. Zivilkammer:

- a) Die Eingänge gemäß B. I. Abt. 16 lit. b) mit Wirkung ab dem 01.01.2008 bis auf Widerruf.
- b) Die Eingänge gemäß B. I. Abt. 25 lit. b) bis auf Widerruf.
- c) Die Eingänge gemäß B. I. Abt. 26 lit. a), b) – außer den Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen betreffend Berufsunfähigkeitsversicherungen - und d) bis auf Widerruf.

Geschäftsplanm. Vertretung: 13. Zivilkammer

II.

Zivilkammern zweiter Instanz

Es bearbeiten:

Abteilung 1: 1. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Brühl und Köln - insoweit nach den Buchstaben A - K (einschließlich) - in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume, sowie sonstige Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist sowie Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765 a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- c) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln aus folgenden Rechtsgebieten:
 - I. Familienrecht (insbesondere Vormundschaft, Pflegschaft, Sorgerecht, Annahme als Kind),
 - II. Ehemündigkeitserklärung,
 - III. Betreuung
 - IV. Personenstandsrecht.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln sowie aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entscheidungen in Insolvenzsachen.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- f) Im Rahmen der Zuständigkeit zu c), d) und e) die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern des Amtsgerichts Köln oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- g) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- h) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

- i) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung:

- bzgl. Buchst. a), b), h), i): in erster Linie: 10. Zivilkammer
in zweiter Linie: 6. Zivilkammer
bzgl. Buchst. c) – g): 6. Zivilkammer

Abteilung 2: 2. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung:

- in erster Linie: 8. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer

Abteilung 3: 3. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben K, L, P, R, S, V-Z.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 KWG ist, mit den Buchstaben K, L, P, R, S, V-Z.
- d) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist, mit den Buchstaben A-F.

- e) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) bis d) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 25. Zivilkammer

Abteilung 6: 6. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Leverkusen.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim, Kerpen, Gummersbach, Leverkusen und Wermelskirchen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betr. die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume, sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
Im Rahmen der Zuständigkeit zu b) die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765 a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks aus folgenden Rechtsgebieten:
I. Familienrecht (insbesondere Vormundschaft, Pflegschaft, Sorgerecht, Annahme als Kind),
II. Ehemündigkeitserklärung,
III. Betreuung
IV. Personenstandsrecht.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- f) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln sowie aller Amtsgerichte des Bezirks in Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.
- g) Im Rahmen der Zuständigkeit zu d) bis f) die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte des Bezirks oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.

Abteilung 10: 10. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betr. die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume, sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen nach den Buchstaben L-Z.
- b) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von Computern (Hardware und Software), soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind, sowie über Ansprüche aus Unterrichtsverträgen betreffend die Benutzung von Computern (Hardware und Software) und aus Verträgen betreffend den Zugang zum Internet und die Gestaltung von Internet-Auftritten, soweit nicht die 28. Zivilkammer nach Abteilung 28, Buchstaben b) oder c) zuständig ist.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765 a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln, Gummersbach, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765 a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 887, 888, 890 ZPO)).
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit zu d) die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 6. Zivilkammer
in zweiter Linie: 1. Zivilkammer

Abteilung 11: 11. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen - auch soweit sie nur aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hergeleitet werden - und aus Unfällen, an denen eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf einen Beförderungsvertrag gestützt sind, einschließlich der entsprechenden Ansprüche aus Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträgen.
- b) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus Reisevertrag.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- d) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks betreffend Ansprüche aus gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltspflicht, soweit das Landgericht zuständig ist.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks aus folgenden Rechtsgebieten:
 - I. Grundbuch einschließlich Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966,
 - II. öffentliche Register (außer Personenstandssachen),
 - III. Nachlass,
 - IV. Todeserklärungen.
- f) Die Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 156 KostO).
- g) Die Entscheidungen nach § 54 BeurkG (Verweigerung von Ausfertigungen oder Abschriften notarieller Urkunden).
- h) Die Entscheidungen in den Fällen der Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 BNotO).
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit zu c, d die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- j) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- k) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

- l) Alle nicht besonders zugeteilten Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zweiter Instanz.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer

Abteilung 12: 12. Zivilkammer:

Die Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSG) im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 19. Zivilkammer
in zweiter Linie: 34. Zivilkammer

Abteilung 13: 13. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- c) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffen.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl und Kerpen als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sache betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765 a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 887, 888, 890 ZPO).
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit zu d) die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

- g) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer

Abteilung 15: 15. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A-J, M-O, Q, T, U.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 KWG ist, mit den Buchstaben A-J, M-O, Q, T, U.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 26. Zivilkammer

Abteilung 16: 16. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 29. Zivilkammer

Abteilung 19: 19. Zivilkammer:

Die Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSG) im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 34. Zivilkammer
in zweiter Linie: 12. Zivilkammer

Abteilung 20: 20. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß A II 4 h des Geschäftsverteilungsplans.
- b) Die Berufungen aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden im Unterturnus gemäß A II 4 h des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 22. Zivilkammer

Abteilung 22: 22. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und stillen Gesellschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und ihren Organen einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 20. Zivilkammer

Abteilung 23: 23. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Krankenversicherungen handelt, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 24. Zivilkammer

Abteilung 24: 24. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß A II 4 h des Geschäftsverteilungsplans.
- c) Die Berufungen betreffend die Ansprüche aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden im Unterturnus gemäß A II 4 h des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 23. Zivilkammer

Abteilung 25: 25. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist, mit den Buchstaben G-Z.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 3. Zivilkammer

Abteilung 26: 26. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen bzw. Berufsunfähigkeitsversicherungen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt.
- b) Die Berufungen gegen Entscheidungen betreffend das Maklerverhältnis gem. §§ 652 bis 655 BGB.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 15. Zivilkammer

Abteilung 28: 28. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen in Verfahren, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch oder im Zusammenhang mit Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk oder das Fernsehen sowie durch veröffentlichte Äußerungen,
 - bb) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gendarstellung,
 - cc) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen,
 - dd) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend das Verlags- oder Urheberrecht einschließlich des Gesetzes über Preisbindung für Bücher.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 31. Zivilkammer
in zweiter Linie: 33. Zivilkammer

Abteilung 29: 29. Zivilkammer:

- a) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Verfahren gem. §§ 43, 51 und 58 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15.03.1951 - BGBl. I S. 175 -, soweit diese Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I 370) anwendbar sind und nicht für Beschwerden die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen Entscheidungen aller Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirk Köln gemäß §§ 43 Nr. 1-4, 6 WEG, 72 Abs. 2 GVG in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I 370).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.

Geschäftsplanm.

Vertretung: 16. Zivilkammer

Abteilung 31: 31. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen im Unterturnus (A II 2 c, 4 g, Anlage 1a), soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen i.S.d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz,
 - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
 - dd) Geschmacksmusterstreitsachen i.S.d. § 52 GeschmMG und
 - ee) Schutz von Auslandspatenten.
 - ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu aa-ee.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist im Unterturnus (A II 2 c, 4 g, Anlage 1a).

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 33. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer

Abteilung 33: 33. Zivilkammer:

- a) Die Berufungen im Unterturnus (A II 2 c, 4 g, Anlage 1a), soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen i.S.d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz,
 - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
 - dd) Geschmacksmusterstreitsachen i.S.d. § 52 GeschmMG und
 - ee) Schutz von Auslandspatenten.
 - ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu aa-ee.

- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist im Unterturnus (A II 2 c, 4 g, Anlage 1a).

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 31. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 28. Zivilkammer

Abteilung 34: 34. Zivilkammer:

Die Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung sowie nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSG) im Turnus.

Geschäftsplanm.

Vertretung: in erster Linie: 12. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 19. Zivilkammer

Abteilung 35: 35. Zivilkammer:

- a) Die gerichtlichen Anordnungen gemäß § 23b des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).

- b) Die Anträge auf richterliche Anordnung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz (Art. 1 Ziff. 8 §§ 39, 40 des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.02.1992 – BGBl. I S. 372 ff. -).

Geschäftsplanm.

Vertretung: 9. Zivilkammer

III.

Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten:

Abteilung 81: 1. Kammer für Handelssachen:

Im Unterturnus gemäß A II 3 c) des Geschäftsverteilungsplans:

- aa) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - (1) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
 - (2) Kennzeichenstreitsachen i.S.d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz und
 - (3) Geschmacksmusterstreitsachen i.S.d. § 52 GeschmMG.

- bb) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden im Unterturnus, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

- cc) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Entscheidungen, die den Landgerichten aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Rabattgesetzes vom 11.03.1957 (BGBl. I S. 172) zugewiesen sind.

Abteilung 82: 2. Kammer für Handelssachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210; ber. BGBl. 1995 I S. 428) sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben A-K.

- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ausschließlich die Landgerichte zuständig sind.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51 b GmbHG
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus. In den Turnuskreisen B-D wird die Kammer bis zum 31.03.2008 entlastet und erhält statt eines Eingangs ein Kreuz im Turnusfeld zugeteilt.

Abteilung 83: 3. Kammer für Handelssachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- b) Die Verfahren nach § 8 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Art. 6 Euro-Einführungsgesetz vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242, 1250)).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) und b) die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 84: 4. Kammer für Handelssachen:

Im Unterturnus gemäß A II 3 c) des Geschäftsverteilungsplans:

- aa) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - (1) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
 - (2) Kennzeichenstreitsachen i.S.d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz und
 - (3) Geschmacksmusterstreitsachen i.S.d. § 52 GeschmMG.
- bb) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

- cc) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Entscheidungen, die den Landgerichten aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Rabattgesetzes vom 11.03.1957 (BGBl. I S. 172) zugewiesen sind.

Abteilung 85: 5. Kammer für Handelssachen:

Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 86: 6. Kammer für Handelssachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter, soweit es sich um Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften sowie um Ansprüche aus Verträgen zwischen Vertragshändlern und Unternehmern handelt.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 87: 7. Kammer für Handelssachen:

Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 88: 8. Kammer für Handelssachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Beschwerden und alle nicht besonders zugewiesenen Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugeteilt sind.
- b) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in einer Handelsache im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 89: 9. Kammer für Handelssachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84-92c HGB), soweit nicht die 6. Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Berufungen, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 90: 10. Kammer für Handelssachen:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf Kartellsachen, soweit Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hergeleitet werden, ferner bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Telekommunikationsgesetz.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit zu a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Abteilung 91: 11. Kammer für Handelssachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210; ber. BGBl. 1995 I S. 428) sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben L-Z.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Es werden vertreten:

1. Kammer f. Handelssachen durch die	4. Kammer f. Handelssachen
2. " " " " " 11.	" "
3. " " " " " 5.	" "
4. " " " " " 1.	" "
5. " " " " " 7.	" "
6. " " " " " 1.	" "
7. " " " " " 10.	" "
8. " " " " " 9.	" "
9. " " " " " 8.	" "
10. " " " " " 3.	" "
11. " " " " " 2.	" "

Im Falle der Verhinderung des zunächst zur Vertretung zuständigen Kammervorsitzenden übernehmen die Vorsitzenden der übrigen Kammern die Vertretung, beginnend mit dem Vorsitzenden der Kammer, die nach ihrer Nummer der Kammer folgt, in der der Vertretungsfall zuerst eingetreten ist. Ausgenommen von der Regelung sind die 1. und 4. Kammer für Handelssachen, die sich untereinander vertreten. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer für Handelssachen übernimmt der Vorsitzende der 10. Kammer für Handelssachen die Vertretung, im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende der 9. Kammer für Handelssachen. Im Falle der Verhinderung der Handelsrichter der 1. und 4. Kammer für Handelssachen übernehmen die Handelsrichter der 10. Kammer für Handelssachen die Vertretung, im Falle ihrer Verhinderung übernehmen die Handelsrichter der 9. Kammer für Handelssachen die Vertretung.

IV.

Kammer für Baulandsachen

Es bearbeitet:

Abteilung 65: Kammer für Baulandsachen:

Die ihr im Baugesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

V.

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Es bearbeitet:

Abteilung 171: Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Die ihr im Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch
Geschäftsplanm.
Vertretung: 5. gr. Strafkammer

VI.
Große Stralkammern

Es bearbeiten:

Abteilung 101: 1. gr. Stralkammer:

- a) Die Strafsachen gem. § 74 a GVG.

- b) Die zur Zuständigkeit der großen Stralkammer gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz in erster Instanz insgesamt und in zweiter Instanz mit den Buchstaben A-K.

- c) Die zur Zuständigkeit der großen Stralkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Abteilung 102: 2. gr. Stralkammer:

= Jugendschutzkammer und 2. große Jugendkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Stralkammer und der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen erster und zweiter Instanz, die zum Gegenstand haben:
Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird
-mit Ausnahme der Verkehrssachen-,
Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen
-Jugendschutzsachen i.S. von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG-.

Für Strafsachen, die nach dem 31.12.1998 auf der Geschäftsstelle des Landgerichts eingehen und auf die das ab dem 01.04.1998 geltende Recht (6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998 (BGBl. I 164, ber. S. 704)) Anwendung findet, ist die Zuständigkeit nur für Straftaten gemäß §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 177, 179 - soweit nicht § 176 b über § 179 Abs. 6 StGB Anwendung findet -, §§ 182, 184, 184 b, 225, 235, 236 StGB - auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden - begründet.

- b) Die Entscheidungen über Anträge gem. § 4 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 JVEG.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Montag, Mittwoch

Ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

als Jugendkammer:

Gerade Wochen: Freitag

Abteilung 103: 3. gr. Strafkammer = 3. große Jugendkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen mit Ausnahme der gem. Abt. 104 Buchstabe a) der 4. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

als Jugendkammer:

Gerade Wochen: Dienstag

Ungerade Wochen: Mittwoch

**Abteilung 104: 4. gr. Strafkammer = 1. große Jugendkammer und
4. Kammer für Bußgeldsachen:**

- a) Die gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Sachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen mit Ausnahme der Jugendschutzsachen.
- c) Die Angelegenheiten der Jugendschöffen nach § 77 Abs. III Satz 2 GVG in Verbindung mit den §§ 2, 33 JGG.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz mit den Buchstaben L-Z.

- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Abteilung 105: 5. gr. Strafkammer und
5. Kammer für Bußgeldsachen:

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen mit den Buchstaben S-Z (einschließlich).
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre. Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuld- oder Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten, so berührt dies die nach Satz 1 einmal begründete Zuständigkeit nicht.
- c) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, mit den Buchstaben S-Z (einschließlich).
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind, sowie die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 161 a Abs. 3 StPO, jeweils mit den Buchstaben A-M.
- e) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen mit den Buchstaben A-M, soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.
- f) Die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte wegen Besorgnis der Befangenheit in Strafsachen und Bußgeldsachen.
- g) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen und Bußgeldsachen.
- h) Die Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74 f Abs. 2 und 3 GVG.
- i) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**Abteilung 106: 6. gr. Strafkammer und
6. Kammer für Bußgeldsachen:**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafssachenturnus gemäß A III 2 b aa.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten mit den Buchstaben A, C, D, H, I, J, K, M, Q, T, U, X, Y und Z.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 3 der VO des JM NW vom 12.09.1988 - GV NW S. 375 f. -, sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesem Rechtsgebiet.
- d) Entscheidungen in Verfahren der mit Wirkung zum 01.08.2006 aufgelösten 7. gr. Strafkammer mit den Endziffern 1-5, soweit diese nicht aufgrund anderer Bestimmungen von einer anderen Kammer zu bearbeiten sind.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Abteilung 108: 8. gr. Strafkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 10.01.1972 bzw. 28.07.1981, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind mit den Buchstaben A-I, M-R und U-Z.
- b) Die Angelegenheiten der Schöffen nach § 77 Abs. III Satz 2 GVG, soweit nicht die 1. Jugendkammer zuständig ist.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Abteilung 109: 9. gr. Strafkammer und 9. Kammer für Bußgeldsachen:

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß A III 2 b aa.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten mit den Buchstaben B, E, F, G, L, N, O, P, R, S, V und W.
- c) Entscheidungen in Verfahren der mit Wirkung zum 01.08.2006 aufgelösten 7. gr. Strafkammer mit den Endziffern 6-0, soweit diese nicht aufgrund anderer Bestimmungen von einer anderen Kammer zu bearbeiten sind.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Abteilung 110: 10. gr. Strafkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 10.01.1972 bzw. 28.07.1981, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, mit den Buchstaben J-L, S und T.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage:

Gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Abteilung 111: 11. gr. Strafkammer und 11. Kammer für Bußgeldsachen:

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen mit den Buchstaben A-R (einschließlich).
- b) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, mit den Buchstaben A-R (einschließlich).
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehö-

renden Strafsachen, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind, sowie die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 161 a Abs. 3 StPO, jeweils mit den Buchstaben N-Z.

- d) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen mit den Buchstaben N-Z, soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage:

Gerade Wochen:

Dienstag, Donnerstag

Ungerade Wochen:

Montag, Mittwoch, Freitag

Abteilung StVK: Strafvollstreckungskammer und Kammer für Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung

- a) Die zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Strafsachen, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.
- b) Die Anordnung von Maßnahmen nach § 100c StPO gemäß § 74a Abs. 4 GVG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2004 (akustische Wohnraumüberwachung).

Für die großen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- 1. gr. Strafkammer durch die 3.²⁾, 9., 6., 5., 10., 11.
gr. Strafkammer
- 2. gr. Strafkammer durch die 4., 3., 1., 6., 8., 9.
gr. Strafkammer
- 3. gr. Strafkammer durch die 1., 2., 10., 8., 9., 5.
gr. Strafkammer
- 4. gr. Strafkammer durch die 2., 5., 3., 9., 6., 11.
gr. Strafkammer
- 5. gr. Strafkammer durch die 11., 4., 6., 10., 9., 3.
gr. Strafkammer;
- 6. gr. Strafkammer durch die 9., 1., 5., 4., 8., 10.
gr. Strafkammer;
- 8. gr. Strafkammer durch die 10., 9., 6., 1., 5., 3.
gr. Strafkammer
- 9. gr. Strafkammer durch die 6., 3., 2., 1., 10., 11.
gr. Strafkammer
- 10. gr. Strafkammer durch die 8., 9., 6., 1., 2., 4.
gr. Strafkammer
- 11. gr. Strafkammer durch die 5., 4., 6., 2., 9., 3.
gr. Strafkammer
- Strafvollstr.-kammer durch die 9., 5., 11., 8., 10., 3.
gr. Strafkammer

Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

Soweit ein Richter als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt.

²⁾ insoweit auch als weitere Strafkammer nach § 74 a GVG für die nach § 100 d Abs. 2 StPO zu treffenden Entscheidungen

VII.

Kleine Strafkammern

Es bearbeiten:

Abteilung 151: 1. kl. Strafkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, die Straftaten nach den §§ 125 und 126 StGB zum Gegenstand haben.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 10.01.1972 bzw. 28.07.1981, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Abteilung 152: 2. kl. Strafkammer:

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Abteilung 153: 3. kl. Strafkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 3 der VO des JM NW vom 12.09.1988 - GV NW S. 375 f. - einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.

- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Abteilung 154: 4. kl. Strafkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen der Nahrungsmittelgesetze (insbesondere gegen das Milch-, Lebensmittel- und Weingesetz) betreffen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen
1. der §§ 283 bis 283 d StGB, 130 b HGB,
 2. des UWG, des Aktiengesetzes, des GmbH- und Genossenschaftsgesetzes,
 3. der Gesetze über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen,
 4. des Devisen-, Außenhandels-, innerdeutschen Handels-, Steuer- und Zollrechts - einschließlich der Sachen betr. Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol - sowie des Wirtschaftsstrafgesetzes betreffen.
- c) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 74 c GVG einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus ab dem 01.02.2007.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Abteilung 155: 5. kl. Strafkammer = 2. kl. Jugendkammer:

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: bis 31.03.2008 Mittwoch und Freitag
ab 01.04.2008 Dienstag und Donnerstag

Abteilung 156: 6. kl. Strafkammer = 1. kl. Jugendkammer:

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Strafsachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.
- c) Die Abwicklung der am 31.12.2003 bei der 7. kl. Strafkammer anhängigen Verfahren.

Sitzungstag: Dienstag (in geraden Wochen) und Donnerstag (in ungeraden Wochen)

als Jugendkammer: Dienstag (in ungeraden Wochen) und
Donnerstag (in geraden Wochen)

Abteilung 157: 7. kl. Strafkammer:

- a) Die Abwicklung der am 31.12.2007 bei der 5. kl. Strafkammer anhängigen Verfahren mit den Endziffern 3, 4, 5, 7, 8.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gem. § 76 Abs. 3 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstag: bis 31.03.2008 Mittwoch und Freitag
ab 01.04.2008 Montag und Mittwoch

Für die kleinen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- 1. kl. Strafkammer durch die 3., 5., 4., 6., 2. kl. Strafkammer
- 2. kl. Strafkammer durch die 4., 7., 3., 1., 6. kl. Strafkammer
- 3. kl. Strafkammer durch die 1., 2., 4., 6., 7. kl. Strafkammer
- 4. kl. Strafkammer durch die 6., 3., 5., 2., 1. kl. Strafkammer
- 5. kl. Strafkammer durch die 7., 1., 6., 4., 3. kl. Strafkammer
- 6. kl. Strafkammer durch die 5., 3., 7., 1., 4. kl. Strafkammer
- 7. kl. Strafkammer durch die 2., 6., 1., 3., 4. kl. Strafkammer

Die Vorsitzenden der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn der der zunächst benannten verhindert ist.

Soweit ein Vorsitzender als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt.

Die 6. kleine Strafkammer = 1. kleine Jugendkammer

durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 4. großen Strafkammer = 1. große Jugendkammer, bei dessen Verhinderung durch die planrichterlichen Beisitzer der 4. großen und alsdann der 2. großen Strafkammer in der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstältesten.

C.

Besetzung der Kammern des Landgerichts

Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Strafkammer und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Strafkammer den Vorrang.

Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Zivil- oder Strafkammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang.

I. Zivilkammern:

1. Zivilkammer

in erster Linie:
teilw. in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
10. bzw. 6. Zivilkammer
6. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Schwellenbach
Stellv. " _____ : Richter am LG Dr. Gies
Beisitzer: Richter am LG Dr. Gies
Richterin am LG Neveling-Paßage

2. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
8. Zivilkammer
30. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Kretzschmar
Stellv. " _____ : Richter am LG Becks
Beisitzer: Richter am LG Becks
Richter Schiminowski

2. Hilfszivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
8. Zivilkammer
30. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Hoch
Stellv. " _____ : Vors. Richter am LG Gottschalk
Beisitzer: Richter am LG Becks
Richter Schiminowski

3. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
25. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Eichhorn
Stellv. " _____ : Richter am LG Dr. Hohlweck
Beisitzer: Richter am LG Dr. Hohlweck
Richterin Baum

4. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
18. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Reiner
Stellv. " _____ : Richterin am LG Dr. Potthoff 1/2
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Potthoff 1/2
Richter am LG Winkens
Richterin Raschke-Rott 1/2

5. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
27. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Becker
Stellv. " _____ : Richter am LG Lüders
Beisitzer: Richter am LG Lüders
Richter Dr. Traut

6. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
1. Zivilkammer
10. Zivilkammer**
in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Oswald
Stellv. " _____ : Richter am LG Alscher
Beisitzer: Richter am LG Alscher
Richterin am LG Schwartzkopff-Wiek

7. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
17. Zivilkammer
32. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Henning
Stellv. " _____ : Richter am LG Aderhold
Beisitzer: Richter am LG Aderhold
Richterin Lange

8. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
30. Zivilkammer
2. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Wolff
Stellv. " _____ : Richter am LG Dr. Luckey
Beisitzer: Richter am LG Dr. Luckey – zugl. 30. Zivilkammer -
Richter Dr. Hoffmann – zugl. 30. Zivilkammer -

9. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
13. Zivilkammer
11. Zivilkammer

Vorsitzender: Vizepräsident
des Landgerichts Caliebe
Stellv. " _____ : Richter am LG Wuttke
Beisitzer: Richter am LG Wuttke
Richterin am LG Dr. Deuster
- alle zugl. Verwaltung -
Richterin Dr. Lepa
- zugl. Einführungslehrgang -

10. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
6. Zivilkammer
1. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Demmer
Stellv. " _____ : Richter am LG Juffern
Beisitzer: Richter am LG Juffern
Richterin am LG Dr. Sella-Geusen 1/2
Richterin am LG Dr. Baumann 1/2

11. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
9. Zivilkammer
13. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Schmitz
Stellv. " : Richterin am LG Bieber
Beisitzer: Richterin am LG Bieber
Richter am LG Mörsch

12. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
19. Zivilkammer
34. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Kremer
Stellv. " : Richter am LG Helmes
Beisitzer: Richter am LG Helmes
Richter am LG Greve

13. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
9. Zivilkammer
11. Zivilkammer

Vorsitzender: Präsident
des Landgerichts Zerbes
Stellv. " : Richterin am LG Schoser 1/2
Beisitzer: Richterin am LG Schoser 1/2
Richter am LG Dr. Höltje 1/4
Richter am LG Dötsch 1/2
Richter am AG Verch 1/2

14. Zivilkammer

Vertreterkammer:
21. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Koefers
Stellv. " : Richterin am LG Winkler
Beisitzer: Richterin am LG Winkler
Richterin Dr. Ingendae

15. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
26. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Schneider
Stellv. " : Richter am LG Röttenbacher
Beisitzer: Richter am LG Röttenbacher
Richter Moch

16. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
29. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Sutorius
Stellv. " : Richter am LG Dr. von Danwitz
Beisitzer: Richter am LG Dr. von Danwitz
Richterin am LG Kahlen (bis 10.01.2008) 1/2
Richter Dr. Hausen

17. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
32. Zivilkammer
7. Zivilkammer**

*in erster Linie:
in zweiter Linie:*

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Wacker
Stellv. " : Richter am LG Breitbach
Beisitzer: Richter am LG Breitbach
Richterin Engels
- beide zugl. 32. Zivilkammer -

18. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
4. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Peuster
Stellv. " : Richter am LG Dr. Koepsel
Beisitzer: Richter am LG Dr. Koepsel
Richter am LG Roellenbleck

19. Zivilkammer

*in erster Linie:
in zweiter Linie:*

**Vertreterkammer:
34. Zivilkammer
12. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Paßage
Stellv. " : Richter am LG Kaufmann
Beisitzer: Richter am LG Kaufmann
Richter am LG Orth

20. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
22. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Marnett-Höderath
Stellv. " : Richterin am LG Hildebrandt
Beisitzer: Richterin am LG Hildebrandt
Richterin am LG Dr. Brecht

21. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
14. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzende/r Richter/in am LG N.N.

(über den Vorsitz wird nach Besetzung einer noch auszuschreibenden Stelle für Vorsitzende Richterinnen/Richter am Landgericht Köln entschieden)

Stellv. " : Richter am LG Knechtel
Beisitzer: Richter am LG Supplith
Richter Lammerz

22. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
20. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dahl
Stellv. " : Richter am LG Cremer
Beisitzer: Richter am LG Cremer
Richterin Rammert

23. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
24. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Dr. Ackermann-Trapp
Stellv. " _____ : Richter am LG Sturhahn
Beisitzer: Richter am LG Sturhahn
Richterin Habel

24. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
23. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Baur
Stellv. " _____ : Richter am LG Dr. Queng
Beisitzer: Richter am LG Dr. Queng
Richterin Kolf

25. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
3. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzender
Richter am LG Reiprich
Stellv. " _____ : Richter am LG Dr. Hogenschurz
Beisitzer: Richter am LG Dr. Hogenschurz
Richterin am LG Dr. Feix

26. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
15. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzende
Richterin am LG Grassmann
Stellv. " _____ : Richter am LG Ley
Beisitzer: Richter am LG Ley
Richterin am LG Klingler

27. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
5. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Honnen
Stellv. " _____ : Richter am LG Glasmann
Beisitzer: Richter am LG Glasmann
Richterin Oellers

28. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
31. Zivilkammer
33. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Reske
Stellv. " : Richter am LG Büch
Beisitzer: Richter am LG Büch
Richter Dr. Hoppe

29. Zivilkammer

Vertreterkammer:
16. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick
Stellv. " : Richterin am LG Freudenstein
Beisitzer: Richterin am LG Freudenstein 1/2
Richterin am LG Dr. Webering
Richterin am LG Mansel 1/2

30. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
8. Zivilkammer
2. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Falkenstein
Stellv. " : Richter am LG Dr. Luckey
Beisitzer: Richter am LG Dr. Luckey
Richter Dr. Hoffmann
- beide zugl. 8. Zivilkammer -

31. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
33. Zivilkammer
28. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Kehl
Stellv. " : Richterin am LG Wille
Beisitzer: Richterin am LG Wille (0,9)
Richterin Dr. Bruhns (0,9)
- beide zugl. 33. Zivilkammer -

32. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
17. Zivilkammer
7. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Offermann
Stellv. " : Richter am LG Breitbach
Beisitzer: Richter am LG Breitbach
Richterin Engels
- beide zugl. 17. Zivilkammer -

33. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
31. Zivilkammer
28. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Schwitanski
Stellv. " : Richterin am LG Chang-Herrmann (0,5)
Beisitzer: Richterin am LG Chang-Herrmann (0,5)
Richterin am LG Wille (0,1)
Richterin Dr. Bruhns (0,1)
- beide zugl. 31. Zivilkammer -

34. Zivilkammer

in erster Linie:
in zweiter Linie:

Vertreterkammer:
12. Zivilkammer
19. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Hahn
Stellv. " : Richter am LG Beitzel
Beisitzer: Richter am LG Beitzel
Richter am LG Dr. Sarhan

35. Zivilkammer

Vertreterkammer:
9. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzende
Richterin am LG Sebbel-Mörtenkötter
Stellv. " : Vorsitzender Richter am LG Dr. Sossna
Beisitzer: Richter am LG Dr. Erkens

36. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
9. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Kreß
Stellv. " : : Vors. Richter am LG Gottschalk
Beisitzer: Richter am LG Dr. Höltje
Richter am LG Dötsch

37. Zivilkammer

**Vertreterkammer:
13. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzende/r
Richter/in am LG N.N.

(über den Vorsitz wird nach Besetzung der am 15.09.2007 ausgeschriebenen Stellen für Vorsitzende Richterinnen/Richter am Landgericht Köln entschieden)

Stellvertretender

Vorsitzender: Richter am Landgericht Dr. Bern
Beisitzer: Richter/in am Landgericht Dr. Grobecker
Richter am Landgericht Redemske
Richter am Landgericht Dr. Leckel

II. Kammer für Baulandsachen:

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Becker
Stellv. " : : Richter am LG Lüders
Beisitzer: Richter am LG Lüders
Richter Dr. Traut

Hierzu treten jeweils zwei hauptamtliche Richter der Verwaltungsgerichte.

III. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Bieber
Stellv. " : : Richter/in am LG Dr. Kirschbaum
Beisitzer: Richter/in am LG Dr. Kirschbaum
Richter/in am LG Kreidt

Vertreterkammer: 5. gr. Strafkammer

IV. Kammern für Handelssachen:

1. Kammer für Handelssachen

***Vertreterkammer:
4. K.f.H.***

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Humml

Handelsrichter: Pesch
Hündgen
Gallhöfer
Perthel
Baldus
Schmitz
Marx
Hähnel
Prof. Dr. Allekotte
Wallau

2. Kammer für Handelssachen

***Vertreterkammer:
11. K.f.H.***

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Lauber

Handelsrichter: Günther
Paß
Maaßen
Hünnefeld
Niemeier
Neven DuMont
Maiwald
Brück

3. Kammer für Handelssachen

***Vertreterkammer:
5. K.f.H.***

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Gottschalk

Handelsrichter: Wirtz
Harbeke
Katterbach
Garvens
Krüger
Pfeiffer
Bellin
Gallhöfer

4. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
1. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Engmann

Handelsrichter: Vehlen
Stankiewicz-Schetzka
Dietrich
Joachim
Wulff
Scholz
Dr. Sommerhäuser
Schute

5. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
7. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Keller

Handelsrichter: Bends
Bock
Förster
Dopheide
Porschen
Gilbers

6. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
1. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Engmann
- neben seiner vorrangigen Tätigkeit bei der
4. Kammer für Handelssachen -

Handelsrichter: Dr. Küching
Bolz
Gripp
Böing

7. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
10. K.f.H.**

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Shahab-Haag

Handelsrichter: Kriegeskorte
Wesselow
Pohl
Nenninger
Müller
Scheler
Gerhardt
Wolfram

8. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
9. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Paltzer (0,5)

Handelsrichter: Baer
DuMont Schütte
Heyden
Seulen
Dibbern
Bachem
Krause
Dr. Köster

9. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
8. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Czaja (0,5)
- zugleich Verwaltung -

Handelsrichter: Baer
DuMont Schütte
Heyden
Seulen
Dibbern
Bachem
Krause
Dr. Köster

10. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
3. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Kreß

Handelsrichter: Mommertz
Dambach
Berz
Remagen
Capell
Haehn

11. Kammer für Handelssachen

**Vertreterkammer:
2. K.f.H.**

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Hoch

Handelsrichter: Panthel
Kind
von Padberg
Gierlichs
Keller-Berndorff
Caesar
Dr. Huppertz
Linnenberg

V. Strafkammern:

1. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Schumacher
Stellv. " _____ : Richterin am LG Prömse
Beisitzer: Richterin am LG Prömse
Richterin am LG Winhold

2. gr. Strafkammer - zugl. 2. gr. Jugendkammer -

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Hansel
Stellv. " _____ : Richter am LG Pfennings
Beisitzer: Richter am LG Pfennings
Richterin am LG Dr. Ahlmer

3. gr. Strafkammer - zugl. 3. Jugendkammer -

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Hahn
Stellv. " : Richter am LG Beitzel
Beisitzer: Richter am LG Beitzel
Richter am LG Dr. Sarhan

4. gr. Strafkammer - zugl. 1. gr. Jugendkammer -

Vorsitzender: Vorsitzende
Richterin am LG Grave-Herkenrath
Stellv. " : Richter am LG Schreiner
Beisitzer: Richter am LG Schreiner
Richterin Krüger

5. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Hemmers
Stellv. " : Richterin am LG Mostardt
Beisitzer: Richterin am LG Mostardt
Richterin am LG Renk

6. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Bieber
Stellv. " : Richterin am LG Dr. Kirschbaum
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Kirschbaum
Richterin am LG Kreidt
- beide zugl. Strafvollstreckungskammer –

8. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Paßage
Stellv. " : Richter am LG Kaufmann
Beisitzer: Richter am LG Kaufmann
Richter am LG Orth

9. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Sossna
Stellv. " _____ : Richter am LG Dr. Erkens
Beisitzer: Richter am LG Dr. Erkens
Richterin Dr. Bahlmann

10. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Kremer
Stellv. " _____ : Richter am LG Helmes
Beisitzer: Richter am LG Helmes
Richter am LG Greve

11. gr. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Möller
Stellv. " _____ : Richterin am LG Weber
Beisitzer: Richterin am LG Weber
Richter Dubois

Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Rehbein
- zugl. 2. kl. Strafkammer -
Stellv. " _____ : Richterin am LG Dr. Kirschbaum
- zugl. 6. gr. Strafkammer -
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Kirschbaum
- zugl. 6. gr. Strafkammer -
Richter am LG Dr. Erkens
- zugl. 9. gr. Strafkammer -
Richterin am LG Kreidt
- zugl. 6. gr. Strafkammer -
Richterin Dr. Bahlmann
- zugl. 9. gr. Strafkammer -

Wenn in Umfangssachen der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), so treten zunächst die nicht beteiligten Beisitzer als Ergänzungsrichter hinzu.

1. kl. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Quitmann

2. kl. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender
Richter am LG Dr. Rehbein
- zugleich Strafvollstreckungskammer -

3. kl. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzende/r
Richter/in am LG N.N.

(über den Vorsitz wird nach Besetzung einer noch auszuschreibenden Stelle für Vorsitzende Richterinnen/Richter am Landgericht Köln entschieden)

Stellv. Vorsitzende: Richterin am LG Dr. Stolzenberger-Wolters

4. kl. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzende
Richterin am LG Vaaßen 1/2

5. kl. Strafkammer = 2. kl. Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzende/r
Richter/in am LG N.N.

(Über den Vorsitz wird nach Besetzung einer noch auszuschreibenden Stelle für Vorsitzende Richterinnen/Richter am LG Köln entschieden)

Stellv. Vorsitzender: Richter am LG Quast 1/2

6. kl. Strafkammer = 1. kl. Jugendkammer

Vorsitzende: Vorsitzende
Richterin am LG Mücher 1/2

7. kl. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzende/r
Richter/in am LG N.N. (Über den Vorsitz wird nach Besetzung
der am 15.09.2007 ausgeschriebenen Stellen für Vorsitzende Richterinnen/Richter am
LG Köln entschieden)

Stellv. Vorsitzender: Richter am LG Dr. Eßer 0,6

Zu weiteren Richtern gemäß § 76 Abs. 3 GVG für die 1. bis 6. kleine Strafkammer werden - jeweils neben ihrer vorrangigen Tätigkeit in ihren Stammkammern - bestellt:

der Dienstjüngste der 10. gr. Strafkammer, im Verhinderungsfall in der nachfolgenden Reihenfolge der Dienstjüngste der 1. gr. Strafkammer, sodann der Dienstjüngste der 8. gr. Strafkammer, sodann die stellvertretenden Vorsitzenden der 10., 1. und 8. gr. Strafkammer.

Zuständigkeit der Zivilkammern des Landgerichts Köln (I. Instanz)

Bausachen

Aa-Am:	7.
An-Az:	27.
Ba-Bq:	8.
Br-Bz:	17.
C:	14.
D:	7.
E:	18.
F:	21.
G:	32.
H:	27.
I:	14.
J:	21.
Ka-Kl	17.
Km-Ko:	27.
Kp-Kz:	32.
L:	4.
M:	4.
N:	7.
O:	18.
P:	17.
Q:	27.
R:	32.
S ohne Sch:	7.
Scha-Schl:	21.
Schm-Schz:	7.
T:	18.
U:	7.
V:	14.
W:	18.
X:	27.
Y:	27.
Z:	4.

Spezialzuständigkeiten der erstinstanzlichen allg. Zivilkammern:

Aktenarchiv:	5.
Arzthaft.Sa.:	3. und 25.
Bausachen:	4., 7., 8., 14., 17., 18., 21., 27. u. 32.
Banksachen:	3. und 15.
Computer Sa.:	10.
Gesellschaftsrechtss.:	22.
Fiskus-Sachen:	5.
Kartellsachen:	28.
Maklersachen:	26.
Transports.:	16.
Pressesachen:	28.
Steuerberaters.:	2.
Urheber-Sachen:	28.
UWG-Sachen:	31. u. 33.
Verbraucherrechtssachen (UKIG):	26.
Vers.Sachen:	20., 23., 24. u. 26.
Wirtschaftsprüfers.:	2.
Zahnarztsachen:	3.

Streitigkeiten erster Instanz von Parteien mit Wohnsitz AG-Bezirk

Gummersbach: 14. Wipperfürth: 21. Wermelskirchen: 21.

ZK	Zimmer	Telefon	ZK	Zimmer	Telefon
Verteilungsstelle Zivilsachen: Zimmer 1933, 1932, Telefon 2933, 2932, 2943					
1.	1813	2813 + 2853	19.	2130	3180
2.	1831	2831 + 2871	20.	1628	2628 + 2688
2 a.	1511	2561 + 2571	21.	1932	2932 + 2933
3.	1830	2830 + 2870	22.	1629	2689 + 2629
4.	2030	3030 + 3070	23.	1617	2617 + 2667
5.	1837	2837 + 2836	24.	1619	2618 + 2619
6.	1818	2834 + 2858	25.	1840	2840 + 2890
7.	1409	2409 + 2489	26.	1925	2925 + 2935
8.	1841	2841 + 2891	27.	1835	2835 + 2855
9.	1713	2713 + 2753	28.	2020	3020 + 3061
10.	1819	2819 + 2859	29.	1602/03	2602, 2603, 2662 + 2663
11.	1519	2519 + 2589	30.	1615/16	2615 + 2616
12.	2130	3180	31.	2018/19	3018, 3019, 3088
13.	1714	2714	32.	1746	2746 + 2786
14.	1918	2918 + 2938	33.	2019	3018, 3019, 3088
15.	1926	2926 + 2936	34.	2102	3102
16.	1814	2814 + 2854	35.	160	1160
17.	1747	3000 + 2777	36.	1511	2511
18.	2029	3029 + 3069	37.	1919	2919 + 2939

K.f.H.	Zimmer	Telefon	K.f.H.	Zimmer	Telefon
1.	1511	2511	7.	1511	2561
2.	1413	2413	8.	1412	2412
3.	1511	2571	9.	1412	2412
4.	1511	2511	10.	1511	2551
5.	1412	2412	11.	1413	2483
6.	1511	2551			

gr. Strafk. Zimmer Telefon
Verteilungsstelle Strafsachen: Zimmer 2111, Telefon 3111

1.	2102	3182
2.	2205	3205
3.	2102	3182
4.	2205	3205
5.	2102	3102
6.	2014	3014
8.	2130	3180
9.	2014	3014
10.	2130	3180
11.	2130	3130

kl. Strafk.	Zimmer	Telefon	kl. Strafk.	Zimmer	Telefon
1.	2130	3180	5.	2205	3285
2.	2102	3182	6.	2014	3014
3.	2130	3130	7.	2205	3285
4.	2130	3130			

	Zimmer	Telefon
Gnadenstelle:	2205	3285
Strafvollstreckungskammer:	2014	3064
Schöffengeschäftsstelle:	2207	3207

Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezernenten des Landgerichts ab 01. Januar 2008

I. Dezernat I

Richter am Landgericht Dr. Höltje

- 1) Personalangelegenheiten der Richter,
- 2) Besetzung der Richterstellen und Geschäftsverteilung,
- 3) Gerichtsorganisation,
- 4) Angelegenheiten der Laienrichter (Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter, Schöffen, Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten), soweit nicht das Dezernat IV zuständig ist,
- 5) Angelegenheiten der Innenrevision.

Vertreter: Vors. Richter am Landgericht Dr. Czaja

II. Dezernat II

Richter am Landgericht Wuttke

- 1) Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Angelegenheiten des Datenschutzes,
- 2) Angelegenheiten der Organisation und Organisationsentwicklung einschließlich der Organisation des Geschäftsganges, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 3) Angelegenheiten betreffend strukturelle Änderungen in der Justiz,
- 4) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8,
- 5) Beschwerden und Eingaben allgemeiner Art
- 6) Führung des Verzeichnisses der Einrichtungen, die als Empfänger von Geldbußen in Betracht kommen,
- 7) Angelegenheiten der Schiedsleute, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer,
- 8) Auslandssachen,
- 9) Ordensangelegenheiten.

Vertreterin: Richterin am LG Dr. Deuster

III. **Dezernat III**

Richter am Landgericht Dötsch

- 1) Angelegenheiten der Referendare (einschließlich Disziplinarsachen),
- 2) Aufgaben des Ausbildungsleiters beim Landgericht Köln.
- 3) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 0, 2, 4, 7 und 9,
- 4) Jede 3. Geschäftsprüfung der Notare,
- 5) Büchereiangelegenheiten.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Verch

IV. **Dezernat IV**

Richterin am LG Dr. Deuster

(zugleich Beauftragte für den Haushalt)

- 1) Grundstücks- und Gebäudesachen (mit Ausnahme von Hausverwaltungsgeschäften),
- 2) Maßnahmen zur Sicherung des Gerichtsgebäudes, Angelegenheiten der Notare einschließlich Disziplinarangelegenheiten und Geschäftsprüfungen, soweit nicht Dezernat III zuständig ist,
- 3) kulturelle Veranstaltungen (unter Mitwirkung des Dezernates VII)
- 4) Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten,
- 5) Legalisationen.

Vertreter: Richter am Landgericht Wuttke

V. **Dezernat V**

Richter am Landgericht Dr. Eßer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landgerichts Köln

Vertreter: 1. Vors. Richter am Landgericht Dr. Czaja

Vertreter: 2. Vors. Richter am Landgericht Dr. Schwitanski

VI. **Dezernat VI**

Vors. Richter am Landgericht Dr. Czaja

- 1) Disziplinarsachen der Richter und Beamten, soweit nicht Dezernat III zuständig ist,
- 2) Personalangelegenheiten der Bewährungshelfer (einschließlich Disziplinarsachen und der anstehenden Geschäftsprüfungen) sowie die Angelegenheiten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht,
- 3) Verteilung der Diensträume in den für die Führungsaufsicht und die Bewährungshilfe angemieteten Gebäuden,
- 4) Maßnahmen zur Sicherung der Dienstgebäude der Bewährungshilfe,
- 5) Angelegenheiten der Zeugenbetreuungsstelle.

Vertreter: Richter am Landgericht Dr. Höltje

VII. **Dezernat VII**

Richter am Amtsgericht Verch

- 1) Rechtsdezernat (einschließlich Erfahrungs- und Gesetzgebungsberichte),
- 2) Schadensersatz-, Regress-, Dienst- und Arbeitsunfallsachen sowie Angelegenheiten der Beitreibung von Gebühren privat geführter Telefongespräche,
- 3) Entscheidungen über Akteneinsicht (NRWE-Rechtsprechungsdatenbank),
- 4) Aufsicht in Nachlass- und Betreuungssachen,
- 5) Angelegenheiten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NW,
- 6) kulturelle Veranstaltungen (unter Mitwirkung des Dezernates II),
- 7) Sachen nach besonderer Zuweisung.

Vertreter: Richter am Landgericht Dötsch

Köln, den 10.12.2007

Der Präsident des Landgerichts

(Zerbes)

Anlagen

Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile des Turnusblatts kennzeichnet einen Turnusdurchlauf.

Anlage 1

Das Turnusblatt gilt für alle Turnuskreise (A-D) erster Instanz allgemeine Zivilsachen.

	2	3	4	5	7	8	14	15	16	17	18	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	32	36	
1																								x	
2																									X
3						X				X													X	X	X
4																									X
5																									x
6						X				X													X	X	
7																									X
8																									X
9						X				X													X	X	x
10																									X
11																									X
12						X				X													X	X	
13																									x
14																									X
15						X				X							x			X			X	X	X
16																									X
17																									x
18						X				X													X	X	
19																									X
20																									X
21						X				X													X	X	x
22																									X
23																									X
24						X				X													X	X	
25																									x
26																									X
27						X				X													X	X	X
28																									X
29																									x
30						x				X							x			x		x	X		

g = Eintrag in jedem geraden Turnusblatt

Anlage 1a

Turnusblatt Unterturnus (A und B) 31. und 33. Zivilkammer

	31.	33.		31.	33.		31.	33.
1		x	11		x	21		X
2			12			22		
3		x	13		X	23		X
4			14			24		
5		x	15		X	25		X
6			16			26		
7		x	17		X	27		X
8			18			28		
9		x	19		x	29		x
10			20			30		

Anlage 2

Turnusblätter Kammer für Handelssachen

	2.	3.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1				x					
2				x		x	x	X	
3				x					
4						x	x	X	
5				x					
6				x		x	x	X	
7				x					
8						x	x	X	
9				x					
10				x		x	x	X	
11				x					
12						x	x	X	
13				x					
14				x		x	x	X	
15				x					
16						x	x	X	
17				x					
18				x		x	x	X	
19				x					
20						x	x	x	

Anlage 2a (Unterturnus 1. und 4. Kammer für Handelssachen)

	1.KfH	4.KfH		1.KfH	4.KfH
1			13		
2			14		
3			15		
4		X	16		X
5			17		
6			18		
7			19		
8		X	20		X
9			21		
10			22		
11			23		
12		X	24		X

Anlage 3

Turnusblätter Zivilkammer zweite Instanz - Turnus A-D

	1.	6.	9. (1,8)	10.	11.	13. (2,0)
1						
2						
3						x
4			x			
5			x			
6						x
7						
8						
9			x			x
10			x			
11						
12						x
13						
14			x			
15	x		x			x
16						
17						
18						x
19			x			
20			x			
21						x
22						
23						
24			x			x
25			x			
26						
27						x
28						
29			x			
30	x		x			x

Anlage 3a

Turnus E Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen

	12.	19.	34.		12.	19.	34.
1				11			
2				12			
3				13			
4				14			
5				15			
6				16			
7				17			
8				18			
9				19			
10				20			

Anlage 4

Turnusblätter große Strafkammer

Turnus A und B

	1.	2.	3.	4.	5.	10.
1						
2						
3						
4						
5	x		x	x	x	x
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15	x		x	x	x	x
16						
17						
18						
19						
20					x	

Anlage 4a

Unterturnus Wirtschaftsstrafsachen

	6 .	9 .
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Anlage 5

Turnus kleine Strafkammern

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1		X		X	X	X	
2		X					X
3		X		X	X	X	
4							X
5		X		X	X	X	
6		X					X
7		X		X	X	X	
8							X
9		X		X	X	X	
10		X					
11		X		X	X	X	
12							X
13		X		X	X	X	
14		X					X
15		X		X	X	X	
16							X
17		X		X	X	X	
18		X					X
19		X		X	X	X	
20							

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	1
I.	Grundsätzliche Bestimmungen	1
1)	Kammerübersicht	1
2)	Übergangsregelung	2
3)	Zuständigkeit nach abschließender Entscheidung...	2
4)	Ausfall eines Richters	2
5)	Auslegungs- und Zuständigkeitsstreit	2
II.	Zivilsachen	2
1a)	Verteilungsübersicht	2
b)	Eingangsstelle	2
c)	Verteilung im Turnus	3
(1)	Turnus erstinstanzliche Zivilsachen	3
(2)	Turnus Kammer für Handelssachen	3
(3)	Turnus zweitinstanzlichen Zivilsachen	3
d)	Verteilerstelle	3
e)	Spezialzuständigkeit und Gewichtung	3
f)	Vorrang der Spezialzuständigkeit	3
aa)	Mehrere Ansprüche oder Beteiligte; Eintragung ...	4
bb)	Spezialzuständigkeit auch bei Klage, Widerklage, Aufrechnung	4
cc)	Spezialzuständigkeit bei Bürgschaften	4
dd)	Bausachen	4
ee)	Eine Sache betrifft mehrere Spezialzuständigkeiten	4
g)	Sachzusammenhang	4
h)	Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung	7
i)	Abgabe einer Sache	7
j)	Auswirkungen der Abgabe auf andere Zuteilungen	7
k)	Besetzung nach Richterwechsel	7
l)	Abgabezeitraum	7
2)	Erstinstanzliche Zivilkammern	8
a)	Teilnahme am Turnus und Zuteilungsreihenfolge..	8
b)	Einstweilige Verfügungen und Arreste	8
c)	Unterturnus 31. und 33. Zivilkammer	8
d)	Unterturnus in Sachversicherungssachen	9
e)	Behandlung der Eingänge der 10. Zivilkammer....	9
f)	Eingänge Kammer für Baulandsachen	9
3)	Kammern für Handelssachen	9
a)	Verteilung	9
b)	Unterturnus der 1. und 4. Kammer f. H.	9
4)	Zweitinstanzliche Zivilkammern	9
a)	Teilnahme am Turnus und Zuteilungsreihenfolge..	9
b)	Berufungen der Spezialkammern	10
c)	Zuständigkeiten.....	10
d)	Sachzusammenhang	10

e)	Zuständigkeit nach Pkh-Verfahren	10
f)	Ausgleich zwischen Turnuskreisen A und B	10
g)	Behandlung der Eingänge der 31. und 33. Zivilkammer...	10
h)	Sachversicherungsachen	10
5)	Verteilung außerhalb des Turnus	10
a)	Zeitpunkt für die Verteilung	10
b)	Zuständigkeit nach Buchstaben	11
c)	Gesetzlicher Vertreter	11
III.	<u>Strafsachen</u>	12
1)	Verteilung	12
2)	Verteilung im Turnus	12
a)	Turnus große Strafkammern	12
aa)	Eingangsstelle	12
bb)	Verteilungsstelle	13
(1)	Sonderzuständigkeit	13
(2)	Turnuskreise	13
cc)	Verteilung innerhalb der Turnuskreise	14
dd)	Abgabe	14
ee)	Fehleintragung und Abgabe	14
ff)	Anrechnung auf den Turnus	14
gg)	Sachen ohne Anrechnung	15
hh)	Jahreswechsel, Anlaufregelung, Überlastung	15
ii)	Entlastung der 2. gr. Strafkammer	15
b)	Verteilung außerhalb des allgemeinen Turnus ...	15
aa)	Unterturnus Wirtschaftsstrafsachen	15
bb)	Sachzusammenhang bei Beschwerden	16
cc)	Ausgleichsregelungen	16
dd)	Buchstabenzuständigkeit	16
c)	Turnus kleine Strafkammern	17
d)	Überlastungsanzeige	18
e)	Zuständigkeit nach Zurückverweisung	18
B.	Verteilung der richterlichen Geschäfte	20
I.	Zivilkammern erster Instanz	20
II.	Zivilkammern zweiter Instanz	31
III.	Kammern für Handelssachen	44
IV.	Kammer für Baulandsachen	49
V.	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	49
VI.	Große Strafkammern	50
VII.	Kleine Strafkammern	57

C.	Besetzung der Kammern des Landgerichts	61
	Zuständigkeitsübersicht der Zivilkammern	79
	Geschäftsstellen der Kammern	81
	Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezernenten	82
	Anlagen Turnusblätter	86

1. Das Präsidium des Landgerichts Köln

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Zerbes
Mitglieder: Vors. Richter am LG Hahn
Vors. Richterin am LG Grave-Herkenrath
Vors. Richter am LG Koefers
Vors. Richter am LG Dr. Kreß
Vors. Richter am LG Dr. Möller
Richterin am LG Neveling-Paßage
Richterin am LG Prömse
Vors. Richter am LG Dr. Rehbein
Vors. Richter am LG Reiner
Vors. Richter am LG Reiprich

2. Der Richterrat beim Landgericht

Vors. Richterin am LG Grave-Herkenrath
(zugl. Vors.)
Richterin am Landgericht Dr. Ahlmer
Richterin am LG Chang-Hermann
Vors. Richter am LG Honnen
Richter am LG Orth
Vors. Richter am LG Reiner
Vors. Richter am LG Reiprich
Vors. Richterin am LG Reske
Richter am LG Sturhahn

3. Der Personalrat beim Landgericht

Justizhauptsekretärin Rommelsheim
(zugl. Vors.)
Sozialoberinspektor Bartel
Justizang. Baur (2. stv. Vors.)
Justizang. Becker
Justizobersekretär Fitt
Justizamtsinspektor Kind
Justizang. F. Kuckelberg
Justizhelfer Peters (1. stv. Vors.)